



S a t z u n g

**der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung oder einer drohenden
Behinderung,**

Kreisvereinigung Erlangen- Höchstadt (West) e.V.

Sitz: Einsteinstraße 17a, 91074 Herzogenaurach

Telefon: 09132 / 78 10-0

Telefax: 09132 / 78 10-90

E-Mail: info@lebenshilfe-herzogenaurach.de

Satzungsbeschluss Mitgliederversammlung Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt 16.06.2015

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung“, Kreisvereinigung Erlangen-Höchstadt (West) e.V., in Kurzform Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt.
2. Der Sitz des Vereins ist Einsteinstraße 17a, 91074 Herzogenaurach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der VR- Nr. 20261 eingetragen.

Die Kreisvereinigung ist mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung sämtlicher Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen, die eine wirksame Förderung, Betreuung, Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung aller Altersstufen bewirken. Dazu gehören z.B. Frühförderung, Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Berufsbildungsbereich in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Arbeitstherapie und Tagesstätten, Förderstätten, Wohnangebote, Tagesbetreuung für Menschen mit Behinderung sowie Offene Behindertenarbeit und Familienentlastende Maßnahmen. Der Verein kann solche und gegebenenfalls weitere Dienste und Einrichtungen schaffen. Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe.

Die Lebenshilfe bekennt sich zu den Inhalten und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Verein ist ferner berechtigt zur Begleitung, Unterstützung und Erziehung von Kindern Kindertageseinrichtungen zu betreiben.

Der Verein ist auch zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige und von Betreuungen für Volljährige nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

Der Verein kann Gesellschafter von gemeinnützigen GmbH's werden. Der Verein ist befugt gemeinnützige Stiftungen zu gründen.

2. Der Verein will sich insbesondere für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit zu der besonderen Situation von Menschen mit einer – insbesondere geistigen – Behinderung einsetzen.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

Der Verein betrachtet es vorrangig als seine Aufgabe, in seinem Wirkungskreis den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von Menschen mit einer Behinderung anzuregen und diese zu beraten.

Satzungsbeschluss Mitgliederversammlung Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt 16.06.2015

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge)
 - Geld- und Sachspenden
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Entgelte / Behandlungssätze
 - Sonstige Zuwendungen
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe fällig zum 01.04. eines jeden Jahres. Der Mindestbeitrag beträgt derzeit 25,00 € jährlich. Der Beitrag von Menschen mit Behinderung beträgt 20% des in Satz 2 genannten Mindestbeitrages. Über eine Beitragsbefreiung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung nach Eingang der Beitrittserklärung. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Ausschluss des Mitglieds
 - falls das Mitglied unbekannt verzogen und sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist oder
 - falls der Mitgliedsbeitrag durch mangelnde Mitwirkung trotz mehrfacher Aufforderung nicht erbracht wird.

Satzungsbeschluss Mitgliederversammlung Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt 16.06.2015

2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes und Aufsichtsrates in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhält.
3. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen und der Rechtsmittelbelehrung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Aufsichtsrat innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
5. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.
6. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit Ende des Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der ehrenamtliche Aufsichtsrat
- der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr und zwar im 2. Quartal einberufen, oder wenn zwei Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Ergänzungen der Tagesordnung und Anträge der Mitglieder sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Der Vorstand ist verpflichtet die Ergänzungen der Tagesordnung und die Anträge der Mitglieder umgehend an den Aufsichtsrat weiterzuleiten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Entlastung des Aufsichtsrates
 - die Wahl des Aufsichtsrates
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Satzungsänderungen und Neufassungen von Satzungen

Satzungsbeschluss Mitgliederversammlung Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt 16.06.2015

- sämtliche Anträge
 - die Auflösung des Vereins
 - Einzelmaßnahmen, für die der Investitionsaufwand voraussichtlich den Betrag von 5 Mio. Euro übersteigt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet.
 5. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem geschäftsführenden Vorstand als Protokollant unterschrieben.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich.
 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn noch mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Er wird entgeltlich tätig. Über die Höhe seiner Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.
2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit bestellt. Der Aufsichtsrat schließt mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Anstellungsvertrag ab.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er hat Einzelvertretungsbefugnis und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsmäßig nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein im Sinne einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu führen, wie es das Leitbild, der Vereinszweck und damit die Ziele und Aufgaben des Vereins erfordern.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann der Vorstand für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4. Der Aufsichtsrat bestellt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand die stellvertretende Geschäftsführung als Vertretung nach § 30 BGB und regelt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand deren Vertretungsvollmacht. Diese Bestellung ist jederzeit widerruflich.
5. Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.
6. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten über:
 - die Entwicklung der Einrichtungen und Dienste und der Beteiligungsgesellschaften

Satzungsbeschluss Mitgliederversammlung Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt 16.06.2015

- die Personalsituation
 - die Aufwands- und Ertragssituation
 - die Liquiditäts- und Vermögenssituation
 - besondere Vorkommnisse.
7. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere:
- strategische Planung einschließlich Investitions- und Finanzplanung
 - Erwerb von Beteiligungen
 - Eröffnung, Schließung und Änderung von Einrichtungen und Diensten
 - Kauf, Verkauf und Belastung von Immobilien,
 - Aufnahme von Krediten
 - Personelle Besetzung von Führungspositionen (Bereichsleitungen, Werkstatteleitung)
 - Erteilung von Vollmachten für die Bereichsleitungen und der Leitung der Aurach-Werkstatt im Sinne des § 167 BGB.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 3 weiteren Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, sie bleiben solange im Amt bis das nachfolgende Aufsichtsratsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
3. Wahlberechtigt sind Mitglieder des Vereins, wählbar nur Mitglieder, die keine ArbeitnehmerInnen des Vereins sind. Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Aufsichtsrat das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung. Diese bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
5. Der geschäftsführende Vorstand und dessen Vertretung nach § 30 BGB haben in den Sitzungen des Aufsichtsrats beratende Stimme. In gleicher Weise die Bereichsleitungen bei allen Beschlussfassungen zu zustimmungspflichtigen Maßnahmen des Vorstands gem. § 9 Ziff. 7.
6. Der Aufsichtsrat wird nach innen und nach außen durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem stell. Vorsitzenden vertreten.
7. Der Aufsichtsrat wird in der Regel vom Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder einer der beiden Vorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes dieses beantragen.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Erweist sich der Aufsichtsrat als nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden

Satzungsbeschluss Mitgliederversammlung Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt 16.06.2015

Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Über Aufsichtsratssitzungen, insbesondere über gefasste Beschlüsse, sind Niederschriften zu fertigen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle von dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.

9. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich, eine Vergütung wird nur innerhalb der Grenzen des § 31 b) BGB und mit Verweis auf den § 3 Nr. 26a EStG und damit eine Begrenzung auf den Betrag des § 3 Nr. 26a EStG gewährt.
10. Der Aufsichtsrat beruft den geschäftsführenden Vorstand und hat seine Geschäftsführung zu überwachen.
11. Die Aufgabenverteilung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand richtet sich nach dieser Satzung.

Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:

- a) Berufung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands, sowie dessen Entlastung
 - b) Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge des geschäftsführenden Vorstandes und der Vertretung nach § 30 BGB
 - c) Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
 - d) Bestellung des Abschlussprüfers und Entgegennahme des Prüfungsberichts.
12. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht in sämtliche Geschäftsunterlagen, insbesondere die Rechnungslegung des Vereins Einsicht zu nehmen.
 13. Mitglieder des Aufsichtsrates können mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Mitgliederversammlung muss mit Angabe dieses Zwecks einberufen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.
 14. Die Haftung des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein wird auf Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich nicht anders geregelt ist.

§ 11 Beiräte

1. In den Einrichtungen und Diensten der Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt sollen Eltern-/Betreuerbeiräte und Beiräte von Menschen mit Behinderung gebildet werden.
2. Eltern-/Betreuerbeirat sollte nur werden, wer Vereinsmitglied ist, nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört und weder Elternbeirat noch Vorstand oder Aufsichtsrat in einem anderen Verein ist, dessen Zwecke und Ziele den Zwecken und Zielen der Lebenshilfe, Kreisvereinigung Erlangen-Höchstadt (West) e.V. entgegenstehen.
3. Die Arbeit eines Beirats ist in einer Satzung inklusive Wahlordnung geregelt,

Satzungsbeschluss Mitgliederversammlung Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt 16.06.2015

welche vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Die Beiräte wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

4. Die Vorsitzenden und die Stellvertretungen der Beiräte bilden gemeinsam den Beirat Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt.
5. Der Beirat Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt trifft sich mindestens einmal jährlich mit den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem geschäftsführenden Vorstand, der stellvertretenden Geschäftsführung, den Bereichsleitungen und der Leitung der Aurach-Werkstatt mit dem Ziel der gegenseitige Information und Beratung im Sinne der Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verein eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Zweckes

1. Die Auflösung oder Aufhebung sowie der Wegfall der bisherigen Zwecke kann nur durch eine besonders dazu einberufene Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stiftung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung, KV Erlangen-Höchstadt (West) e.V., im Falle ihrer Auflösung an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V., für den Fall der Auflösung des Landesverbandes an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Diese haben das Vereinsvermögen mit Einwilligung des Finanzamtes im Sinne des § 2 dieser Satzung ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Wahlordnung

Die Wahlordnung (Anhang 1) ist Bestandteil der Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt am 16. Juni 2015 verabschiedet. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Bis zur Wahl des Aufsichtsrates und der Berufung des geschäftsführenden Vorstandes führt der amtierende ehrenamtliche Vorstand die Geschäfte des Vereins.

Satzungsbeschluss Mitgliederversammlung Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt 16.06.2015

Anhang 1 der Satzung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung, Kreisvereinigung Erlangen-Höchstadt (West) e.V.

Wahlordnung

§ 1 Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre in geheimer Wahl den Aufsichtsrat. Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, wählbar nur Mitglieder, die keine ArbeitnehmerInnen des Vereins sind.

§ 3 Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Aufsichtsrat. Er kann diese dem geschäftsführenden Vorstand übertragen. Dieser fordert die Mitglieder spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 4 Die Wahlvorschläge sind innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung an die Geschäftsstelle der Lebenshilfe zu senden. Die Wahlvorschläge müssen erkennen lassen, welche KandidatInnen für das Amt des Aufsichtsrats als

- Vorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- der drei weiteren Mitglieder

vorgeschlagen werden. Mehrfachnennungen eines Vorschlages für die verschiedenen Ämter sind nicht möglich.

Darüber hinaus sollen folgende Angaben gemacht werden:

- Jahrgang
- Wohnort
- gegenwärtige berufliche Tätigkeit

§ 5 Der Aufsichtsrat oder bei Beauftragung der geschäftsführende Vorstand fragen sofort nach Eingang der Wahlvorschläge bei den Vorgeschlagenen an, ob sie bereit sind, sich auf die Wahllisten setzen zu lassen.

Der Aufsichtsrat oder bei Beauftragung der geschäftsführende Vorstand stellen aus den verbleibenden Wahlvorschlägen die Vorschlagsliste zusammen, und zwar getrennt für

- den Vorsitzenden/ die Vorsitzende
- den Stellvertretenden Vorsitzenden/die Stellvertretende Vorsitzende
- die drei weiteren Mitglieder.

wobei die KandidatInnen mit den in § 4 dieser Wahlordnung vorgesehenen Mandaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die Vorschlagsliste wird allen Mitgliedern spätestens in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Satzungsbeschluss Mitgliederversammlung Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt 16.06.2015

§ 6 Wenn keine Wahlvorschläge eingehen oder die Liste der KandidatInnen nicht genügend Namen erhält, muss der Aufsichtsrat die Liste der KandidatInnen aufstellen oder die vorliegenden Wahlvorschläge auf die ausreichende Zahl von Namen ergänzen.

In der Wahlversammlung können noch weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden, falls es dem Aufsichtsrat nicht gelungen ist, eine vollständige Liste der KandidatInnen aufzustellen.

Der Aufsichtsrat kann eigene Vorschläge unterbreiten.

§ 7 Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei anwesenden Mitgliedern. Diese werden durch Akklamation in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§ 8 Zu Beginn der Wahl berichtet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Wahlausschusses kurz über die Vorbereitung der Wahl, des fristgemäßen Schriftverkehrs zur Wahl und über die erfolgten Verzichtserklärungen. Er/sie klärt über den Gang der Wahlhandlung und über die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stimmzettel auf.

Die Wahl ist nach § 9 der Wahlordnung durchzuführen.

Zuerst erfolgt die Wahl

- des Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- des Stellvertretenden Vorsitzenden/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- der drei weiteren Mitglieder

Nach jedem Wahlgang zählt der Wahlausschuss sofort die Stimmen aus und gibt die Ergebnisse bekannt.

§ 9 Das Mitglied kennzeichnet auf seinem Stimmzettel durch ein Kreuz denjenigen Kandidaten, den es wählen will/ diejenige Kandidatin, die es wählen will. Die Stimmzettel sind ungültig, wenn sie den Willen des Wählers/der Wählerin nicht klar erkennen lassen. Entstehen Zweifel darüber, ob der Stimmzettel Gültigkeit hat, dann entscheidet der Wahlausschuss durch Mehrheitsbeschluss.

§ 10 Als gewählt gilt derjenige Kandidat, diejenige Kandidatin, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet anschließend eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nimmt eine/einer der gewählten KandidatInnen die Wahl nicht an, so gilt der Kandidat/die Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmzahl als gewählt.

§ 11 Über die Wahl und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den drei Wahlausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Satzungsbeschluss Mitgliederversammlung Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt 16.06.2015

Binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Wahl durch begründete Einsprüche beim Wahlausschuss angefochten werden. Über Beanstandungen der Wahl entscheidet der Wahlausschuss.

Wird dessen eigene Tätigkeit angefochten, entscheidet der bisherige Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für Einsprüche, die der Wahlausschuss nicht zu seiner Zuständigkeit rechnet.

§ 12 Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. Erledigung der Einsprüche veröffentlicht der Wahlausschuss über den geschäftsführenden Vorstand die Namen der endgültig gewählten Mitglieder, falls sich eine Änderung ergibt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlvorschläge und die Stimmzettel in der Geschäftsstelle der Lebenshilfe aufbewahrt werden. Der bisherige Aufsichtsrat bleibt bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. Erledigung der Einsprüche und bis zur ersten Sitzung des neuen Aufsichtsrats im Amt.

Die Wahlordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.06.2001 verabschiedet, geändert am 07.05.2005 und geändert am 16.06.2015

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 21.06.2001, geändert am 07.06.05, geändert am 14.05.2007, geändert am 31.05.2011, geändert am 16.06.2015.

